Lehrkraftanzeigen sind an das LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG, Referat 51 – Schulen in freier Trägerschaft –   
Postfach 44 44, 02634 Bautzen zu richten.

Folgende Angaben sind bei der Lehrkraftanzeige erforderlich:

* Schulträger (Name und Anschrift)
* betreffende Schule(n) (z.B. GS, OS, FOS, BGy etc.) [Name und Standort]
* Einsatzfächer/Lernfelder entsprechend der Stundentafel (Der Einsatz im Wahlpflichtbereich bzw. Wahlbereich insbesondere an berufsbildenden Schulen ist konkret anzugeben.)
* Beginn der Lehrtätigkeit

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

* aktueller beruflicher Werdegang mit Unterschrift und Datum im Original (Lebenslauf)
* Nachweise der fachlichen und pädagogischen Qualifikation als amtlich beglaubigte Kopie (bei Bedarf auch Fort- und Weiterbildungen sowie Arbeitszeugnisse)
* aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz im Original (nicht älter als drei Monate)
  + es ist in der Form zu beantragen, dass es an die Lehrkraft als Antragsteller gesandt wird
  + bei ausländischen Lehrkräften gilt: hat die künftige Lehrkraft ihren Wohnsitz nicht in Deutschland oder ist innerhalb der letzten 5 Jahre nach Deutschland eingereist, so ist zusätzlich ein Europäisches Führungszeugnis (EU-Ausland) oder ein Internationales Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung einzureichen
* Vertrag über das Beschäftigungsverhältnis im Original (Mehrfertigung mit Originalunterschriften) oder als amtlich beglaubigte Kopie
  + bei Anstellung einer Lehrkraft muss aus den Vertragsunterlagen neben der wöchentlichen Arbeitszeit und dem Arbeitsentgelt, die Anzahl der durchschnittlich wöchentlich zu leistenden Unterrichtsstunden hervorgehen
  + bei Tätigkeit auf Honorarbasis muss aus den Vertragsunterlagen die Anzahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden hervorgehen
* Einsatz im Fach Katholische Religion - kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica), im Fach Evangelische Religion - kirchliche Unterrichtserlaubnis (vocatio)
* Lehrkräften mit ausländischen Abschlüssen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und nicht das Fach Deutsch studiert haben - Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe **B2** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens und innerhalb von zwei Jahren auf dem Niveau der Stufe **C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
* Unterlagen in nichtdeutscher Sprache – als amtlich beglaubigte Übersetzung